

# 05 | Übergangsregelung zur Versicherungspflicht für Honorarlehrkräfte und Lehrbeauftragte an Hochschulen

Februar 2025

Ein neues Gesetz bringt mehr Klarheit für Lehrkräfte an Musikschulen. Das Bundessozialgericht hatte 2022 entschieden, dass sie meist als abhängig Beschäftigte und nicht als Selbstständige zu beurteilen sind. Die Sozialversicherungsträger haben daraufhin ihre Beurteilungskriterien angepasst. Nun gibt es eine Übergangsfrist bis Ende 2026, innerhalb derer betroffene Lehrkräfte weiterhin als selbstständig Erwerbstätige arbeiten können. Ab 2027 gilt dann uneingeschränkt die Versicherungspflicht.

Das Bundessozialgericht (BSG) hatte im sogenannten „Herrenberg“-Urteil vom 28. Juni 2022 (B 12 R 3/20 R, USK 2022-25) festgestellt, dass eine Lehrkraft an einer städtischen Musikschule in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis steht. In der für die Statusbeurteilung anzustellenden Gesamtschau sah das BSG keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine unternehmerische Tätigkeit der Musikschullehrerin. Mit diesem Urteil hatte das BSG seine bisherige Rechtsprechung zur Statusbeurteilung von Honorarkräften fortentwickelt und das Kriterium der betrieblichen Eingliederung verschärft.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben sich in ihrer Besprechung am 4. Mai 2023 aufgrund dieses Urteils auf eine Neuausrichtung der Praxis bei der Beurteilung des versicherungsrechtlichen Status von Honorarkräften verständigt. Sie haben die geltenden Beurteilungsmaßstäbe präzisiert und eine kurzfristige Anpassung des Berufsgruppenkataloges zur Abgrenzung zwischen abhängiger Beschäftigung und selbstständiger Tätigkeit angekündigt. Nach dem Willen der Spitzenorganisationen sollen die neuen Beurteilungsmaßstäbe auch in laufenden Bestandsfällen, spätestens ab dem 1. Juli 2023, Anwendung finden. Daraus muss gefolgert werden, dass eine Beschäftigung von Lehrkräften an Musikschulen als Honorarkräfte in der Regel nicht mehr möglich ist und es für diesen Personenkreis einer Überleitung von Honorarverträgen in Anstellungsverträge bedarf. Über das „Herrenberg“-Urteil hatten wir in der Ausgabe November 2024 berichtet.

Der Gesetzgeber hat jetzt auf das genannte BSG-Urteil reagiert und den Bildungsträgern eine Übergangsfrist zur Anpassung der Beschäftigungsverhältnisse eingeräumt. Die Übergangsregelung ist am 30. Januar 2025 als Änderungsantrag der Fraktionen der SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

und CDU/CSU zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung weiterer Vorschriften mit dem diesbezüglichen Gesetzentwurf vom Deutschen Bundestag beschlossen worden (vergleiche BT-Drs 20/14744, Artikel 6a, Seite 18ff, § 127 SGB IV neu). Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 14. Februar 2025 dem Gesetz zugestimmt.



Mit dem neu eingeführten § 127 SGB IV wird eine Übergangsregelung zur Versicherungspflicht für Lehrkräfte bis zum 31. Dezember 2026 geschaffen. Die Übergangsregelung sieht einen Eintritt der Versicherungs- und Beitragspflicht erst zum 1. Januar 2027 vor, wenn die Vertragsparteien bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer selbstständigen Tätigkeit ausgegangen sind und die betreffende Lehrkraft dem verspäteten Eintritt der Versicherungspflicht zustimmt. In diesem Falle gelten die betroffenen Personen während der Übergangsfrist als selbstständig tätige Lehrkräfte nach den rentenversicherungsrechtlichen Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht (gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI). Eine Antragspflichtversicherung nach dem Recht der Arbeitsförderung (Arbeitslosenversicherung), die in der Annahme einer selbstständigen Tätigkeit begründet wurde (gemäß § 28a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB III), bleibt bis zum Ablauf der Übergangsfrist erhalten.

## Fazit

Es ist erfreulich, dass der Deutsche Bundestag in seiner vorletzten Sitzungswoche vor der Bundestagswahl 2025 diese für die Bildungseinrichtungen und Lehrkräfte wichtige Gesetzesänderung beschlossen hat. In der Übergangszeit bis Ende 2026 können damit Lehrkräfte, die einen Honorarvertrag abgeschlossen haben, als Selbstständige weiterbeschäftigt werden. Die gilt ausdrücklich auch in den Fällen, in denen ein Versicherungsträger vor Ablauf der Übergangsfrist (zum Beispiel die Deutsche Rentenversicherung im Rahmen einer Betriebsprüfung oder die zuständige Krankenkasse im Einzugsstellenverfahren) eine abhängige Beschäftigung feststellt. Damit sind die Voraussetzungen für eine rechtssichere Weiterbeschäftigung der Lehrkräfte geschaffen.

## Ansprechpartner:



### Matthias Henne

Senior Manager, Tax,  
KPMG AG WPG

### Kontakt über:

Redaktion KPMG Global  
Mobility News

[de-GMS-contact@kpmg.com](mailto:de-GMS-contact@kpmg.com)

## Global Mobility Services Newsletter abonnieren:

Bleiben Sie auf dem Laufenden – [Hier](#) können Sie die KPMG Global Mobility News abonnieren

Weitere Global Mobility News finden Sie auf unserer Übersichtsseite im Internet.



### German Tax Facts App

Wichtige Themen, News und Events rund um Steuern.



[www.kpmg.de](http://www.kpmg.de)

[www.kpmg.de/socialmedia](http://www.kpmg.de/socialmedia)



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

© 2025 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.

*Einige oder alle der hier beschriebenen Leistungen sind möglicherweise für KPMG-Prüfungsmandanten und deren verbundene Unternehmen unzulässig.*